

# Aktuelle Probleme und Perspektiven der Kapitalertragsteuer

Prof. Dr. Deborah Schanz | LMU  
92. Berliner Steuergespräch

# Ausgewählte Probleme

- Bei Dividenden, Zinsen und Lizenzen erfolgt die Besteuerung oft über ein System aus Abzug und späterer Erstattung
  - Bürokratie und Doppelarbeit für Unternehmen und Verwaltung,
  - Liquidität wird massiv belastet
  - Steuerbelastung wird teilw. final; Überwälzung von Quellensteuern auf deutsche Lizenznehmer.
- Freistellungsverfahren gem. § 50c EStG sind aufwendig und mit Unsicherheit behaftet (Missbrauchsprüfung § 50d Abs. 3 EStG).
- Freistellungsverfahren dauern derzeit i.d.R. weit mehr als ein Jahr (trotz dreimonatiger Frist gem. § 50c Abs. 2 S. 6 EStG);
- ebenso Erstattungsanträge.
- BZSt überlastet.

# FASTER-Richtlinie



- Die Europäische Kommission hat am 19. Juni 2023 die “Richtlinie über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern” vorgelegt („Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes“).
- Der Rat der Europäischen Union (ECOFIN – Wirtschaft und Finanzen) hat am 14. Mai 2024 hierüber eine Einigung erzielt (“allgemeine Ausrichtung”).
- Nach den Änderungen des Rates wird die Kommission erneut angehört; dann wird die finale Richtlinie vom Rat förmlich angenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht.
- Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2028 in nationales Recht umsetzen, die nationalen Vorschriften werden ab dem 1. Januar 2030 anwendbar (*Entwurf der Kommission war: 1.1.2027*).

# FASTER-Richtlinie

- Ziele:
  - Erleichterung und Beschleunigung von Quellensteuerentlastungen bzw. -erstattungen („Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitende Investitionen“) und
  - Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuermisbrauch.
- Einführung
  1. einer digitalen EU-Ansässigkeitsbescheinigung (digital tax residence certificate **eTRC**)
  2. eines standardisierten **Quellensteuerentlastungs- und -erstattungsverfahrens**.
- Ausnahmen für kleine Mitgliedstaaten (Marktkapitalisierungsquote an der gesamten EU-Marktkapitalisierung unterhalb von 1,5%).

# FASTER: 1. Einführung einer digitalen EU-Ansässigkeitsbescheinigung (eTRC)

- Die **eTRC** wird von den Mitgliedstaaten in einem **automatisierten Verfahren** an eine natürliche Person oder einen Rechtsträger ausgestellt, die steuerlich in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind.
- Enthält u.a. Steueridentifikationsnummer, Adresse des Steuerpflichtigen, Zeitraum der Gültigkeit der eTRC; maximal 1 Kalenderjahr (*Kommission: mind. 1 Kalenderjahr*).
- Sie muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Antragstellung ausgestellt werden (*Kommission: 1 Kalendertag*).
- Gültigkeit entfällt, wenn Nachweise dafür vorliegen, dass die Person ... nicht steuerlich ansässig ist.
- Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit natürliche Personen oder Rechtsträger ... verpflichtet sind, die die eTRC ausstellenden Steuerbehörden über jede Änderung zu unterrichten, die sich auf die ... eTRC auswirken könnte.

# FASTER: 2. Einführung eines standardisierten Quellensteuerentlastungs- und -erstattungsverfahrens

- Für Dividenden aus börsennotierten Aktien verpflichtend und für Zinszahlungen auf börsennotierte Anleihen optional anzuwenden (wenn in EU ansässig).
- Die Mitgliedstaaten können kombinieren:
  - **Entlastung: Relief at Source** (Art. 12) nach Übermittlung
    - der Ansässigkeit des Steuerpflichtigen sowie
    - des anwendbaren Quellensteuersatzes nach DBA oder nationalem Recht. Und/oder
  - **Erstattung: Quick Refund** (Art. 13). Im „Quick Refund“-Verfahren wird die Rückerstattung der zu viel erhobenen Quellensteuer innerhalb von 60 Tagen ab dem zweiten Monat nach dem Monat der Zahlung gewährt (Art. 13; *Kommission: 50 Tage*).
- Einbindung Zertifizierter Finanzintermediäre in die Quellensteuerverfahren (über Nationale Register und Europäisches Portal).

# Beurteilung: FASTER-Richtlinie

- Ein wichtiger Schritt zur Erreichung eines wettbewerbsfähigen Kapitalmarkts in der EU.
- Beschleunigung der Verfahren wurde durch ECOFIN teilw. ausgebremst.
- Anwendung ab 2030: Löst aktuelle Probleme der Überlastung des BZSt nicht.
- Bezieht sich nur auf börsennotierte Gesellschaften: Mechanismus könnte auch auf andere Gesellschaften ausgeweitet werden.

# Expertenkommission Vereinfachte Unternehmensteuer



Oktober 2023 – Juli 2024



# Reformvorschläge Expertenkommission: Freistellungsverfahren



- Der ausländische Vergütungsgläubiger beantragt beim BZSt **eine zentrale Identifikationsnummer je Vergütungskategorie (Lizenzen, Zinsen, Dividenden)**.
- ID bestätigt abstrakt die Berechtigung zur Quellensteuerreduzierung nach DBA und/oder EU-Richtlinie und entspricht einer allgemeingültigen Freistellungsbescheinigung.
- Nachweise für die Erfüllung der **Voraussetzungen** (insb. § 50d Abs. 3 EStG) müssen **nur einmal je Vergütungsgläubiger erbracht** werden.
- Die ID hat eine Gültigkeit von mindestens **fünf Jahren** ab Antragstellung (derzeit so auch im 4. Bürokratieentlastungsgesetz-RegE vorgesehen, Änderung § 50c Abs. 2 S. 4 EStG).
- Es besteht eine Meldepflicht des ausländischen Vergütungsgläubigers bei Änderungen der Verhältnisse (ad-hoc Meldung innerhalb von z. B. vier Wochen) und zusätzlich durch eine jährliche Bestätigung.

# Reformvorschläge Expertenkommission: Relief at Source: **Inland**

- Abstandnahme vom Kapitalertragsteuereinbehalt bei **inländischen Dividendenausschüttungen an Kapitalgesellschaften**
  - „**Relief at Source**“
  - Ausschüttungen, die beim Gläubiger nach § 8b Abs. 1 KStG **steuerfrei** sind: Reduzierung der Kapitalertragsteuer auf **Null**.
  - Ausschüttungen, die beim Gläubiger aufgrund von **§ 8b Abs. 4 KStG** nicht steuerfrei sind: Reduzierung der Kapitalertragsteuer auf drei Fünftel (**15%**).
  - **Keine Entlastung bei anderen Anteilseignern** (Natürliche Personen, PersGes).
- Verfahren könnte auch im Inland an **FASTER** angelehnt sein.
- Erstattungsverfahren würden damit vollständig entfallen!

# Reformvorschläge Expertenkommission: Relief at Source: Grenzüberschreitend I

- Relief at Source auch auf Kapitalgesellschaften (Anteilseigner) im EU-Ausland (§ 43b EStG) ausdehnbar?
  - Ausschüttende Gesellschaft müsste Versicherung abgeben, dass bei einem ausländischen Gläubiger kein Ausschluss der Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG gemäß den Regelungen des § 50d Abs. 3 EStG vorliegt.

# Reformvorschläge Expertenkommission: Relief at Source: Grenzüberschreitend II

- **Abstandnahme** vom Kapitalertragsteuereinbehalt bei **grenzüberschreitenden** Dividendenausschüttungen
  - Eine steuerliche Entlastung i.S.e. **Relief at Source-Verfahren** bei Dividendenausschüttungen an ausländische Anteilseigner, für die **kein Freistellungsverfahren** gem. § 50c Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG (EU-Mutter-Tochter-Rili) zulässig ist:
    - **Natürliche Personen mit Ansässigkeit in DBA-Staaten: Reduktion auf 15%** (i.d.R. in DBA)
    - **Natürliche Personen außerhalb von DBA-Staaten: Beibehaltung von 25%**
- OECD TRACE „Treaty Relief and Compliance Enhancement“ 2021 in Finnland eingeführt
- Verfahren könnte an FASTER angelehnt sein.

# Weitere ausgewählte Probleme

- **Zeitpunkt der Abführung** (§ 44 Abs. 1 EStG)  
Ist kein Auszahlungstag im Gesellschafterbeschluss festgelegt, gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlussfassung. In diesem Fall muss die Kapitalertragsteuer am Folgetag abgeführt werden. Gefahr der verspäteten Abgabe.
- Empfehlung der Expertenkommission: Streichung der Ausnahme für Ausschüttungen im § 44 Abs. 1 S. 5 und Abs. 2 EStG. Damit würde die generelle Regelung gelten, dass die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten Tag des Folgemonats abzuführen ist.